

Grüner Strom-Label

Leitfaden zum Kriterienkatalog 2015



INHALT

I. FÖRDERMÖGLICHKEITEN	2
I.a. Allgemeines.....	2
I.b. Regenerative Stromerzeugungsanlagen (EE-Anlagen).....	4
I.c. Zukunftsprojekte, neue Technologien.....	11
I.d. Energieeffizienz- und Umweltverträglichkeitsmaßnahmen	14
I.e. Grünstrom-Direktversorgung	15
I.f. Sonstige Fördermaßnahmen.....	16
I.g. Entwicklungszusammenarbeit.....	19
II. INVESTITIONSOPTIONEN.....	21
II.a. Allgemeines.....	21
II.b. Grüner Strom-Zuschüsse (GS-Zuschüsse)	21
II.c. Grüner Strom-Förderdarlehen (GS-Förderdarlehen)	22
II.d. GSL-Fonds.....	23
III. OPTIONALE STROMLIEFEREIGENSCHAFTEN	23
III.a. Allgemeines.....	23
III.b. Belieferung der Kunden aus deutschen Kraftwerken	24
III.c. Belieferung der Kunden aus regionalen Kraftwerken	24
III.d. Belieferung der Kunden aus eigenen Anlagen des Labelnehmers.....	24
III.e. Belieferung der Kunden durch Direktvermarktung aus EEG-fähigen Anlagen gemäß I.e	24

I. FÖRDERMÖGLICHKEITEN

I.a. Allgemeines

Die Mittelverwendung im Rahmen der Grüner Strom-Zertifizierung regelt grundsätzlich der jeweils aktuelle Kriterienkatalog des Grüner Strom-Labels. Dieser Leitfaden gilt ergänzend dazu.

Die Grüner Strom-Förderbeträge können verwendet werden für:

- Regenerative Stromerzeugungsanlagen gemäß I.b.
- Zukunftsprojekte, neue Technologien gemäß I.c.
- Energieeffizienz- und Umweltverträglichkeitsmaßnahmen gemäß I.d.
- Grünstrom-Direktversorgung gemäß I.e.
- Sonstige Fördermaßnahmen gemäß I.f.
- Entwicklungszusammenarbeit gemäß I.g.

Die Förderung dieser Maßnahmen muss vorab vom GSL e.V. (GSL) genehmigt werden, soweit nichts anderes in der entsprechenden Ziffer vermerkt ist oder vereinbart wurde und die definierten Zusatzbestimmungen erfüllt werden. Mit der Realisierung der Maßnahmen darf – soweit nichts anderes vereinbart wurde – nicht vor Inanspruchnahme der Förderung begonnen worden sein. Die letztendliche Prüfung, ob eine Fördermittelverwendung anerkannt wird, erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Zertifizierung.

VORAB-PRÜFUNG

Für die Vorab-Prüfung ist einzureichen (soweit nichts anderes in diesem Leitfaden festgehalten ist oder anderweitig vereinbart wurde):

- eine Projektskizze (Konzept) mit allen relevanten Daten und Informationen (Erläuterung s.u.) und
- das entsprechende ausgefüllte Zuschusskalkulationsschema. In erforderlichen Einzelfällen kann nach Absprache auch eine vergleichbare Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt werden.

Auf Anfrage können vom Zertifizierer oder Labelgeber weitere Informationen zu den geplanten Maßnahmen, als in diesem Dokument genannt, angefordert werden.

Eine Förderung von Maßnahmen, die in diesem Leitfaden nicht genannt sind, oder die über die genannten Regelungen oder Maximalwerte hinausgehen, ist ggf. auf Antrag hin nach Einzelfallprüfung möglich. Solche Ausnahmevereinbarungen gelten nur bei schriftlicher Zustimmung durch GSL.

PROJEKTSKIZZE

Eine Projektskizze sollte alle relevanten Informationen zum Projekt enthalten, z.B.

- Beschreibung des Gesamtvorhabens (mit Kontext, Idee, Ziel, Zielgruppe etc.)
- Komponenten und Eckdaten
- Kooperationspartner, Projektbeteiligte, Eigentümer
- Technisches Konzept, Anlagentyp und ggf. Betriebsmodell / Nutzungskonzept
- Adresse und Beschreibung des Standortes
- Erwartete Energieerträge (Strom, ggf. Wärme)
- Pläne und ggf. Genehmigungsunterlagen
- Zeitplan zur Umsetzung (der einzelnen Bausteine), ggf. Laufzeit
- Investitionskosten (ggf. aufgeschlüsselt), beantragte Förderhöhe und Investitionsoption, sowie ggf. Finanzierung und Wirtschaftlichkeitsberechnung (mit Einnahmen und Ausgaben), sofern kein Zuschusskalkulationsschema eingereicht wird
- Angabe, ob externe Fördermittel in Anspruch genommen werden
- Begründung der Fördernotwendigkeit
- Ggf. Innovationscharakter oder sonstige Besonderheiten beschreiben

- Ggf. Angaben zu Monitoring, Öffentlichkeitsarbeit

AUFLAGEN

- Die Fördermittel sind bestmöglich und effektiv einzusetzen (siehe Kriterienkatalog Ziffer 1.2). Zuschüsse zum Ausgleich standortbedingter Nachteile kommen nur in begründeten Ausnahmefällen in Frage (siehe Kriterienkatalog Ziffer 3.2.2).
- Werden für eine Maßnahme externe Fördermittel in Anspruch genommen, muss dies angegeben werden.
- Bei Eigenverbrauch und Inselanlagen gelten vermiedene Strombezugskosten als Einnahmen. In welcher Höhe Strombezugskosten andernfalls anfallen würden, muss plausibel belegt bzw. abgeschätzt werden.
- Bei schwankenden Einnahmen z.B. durch Direktvermarktung wird ein transparent ermittelter Referenzwert zugrunde gelegt, der von GSL genehmigt sein muss.
- Geförderte Projekte sollen durch das Grüner Strom-Logo für Projektförderung sichtbar gekennzeichnet werden. Wenn über ein Förderprojekt öffentlich oder intern kommuniziert wird, soll darauf hingewiesen werden, dass es mit Mitteln aus dem Grüner Strom-zertifizierten Produkt gefördert wurde.
- Wird eine geförderte Anlage verkauft oder wird ihr Betrieb eingestellt, ist dies dem GSL mitzuteilen.

HINWEIS

Ist der Begriff „Kosten“ nicht näher spezifiziert, sind damit im Folgenden die Gesamt-Investitionskosten gemeint, die zur Herstellung einer funktionsfähigen Anlage oder einer gelingenden Maßnahme einmalig aufgewendet werden müssen.

I.b. Regenerative Stromerzeugungsanlagen (EE-Anlagen)

(vgl. Kriterienkatalog 2015, Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3)

Maßnahme	Erläuterung / Einschränkung	Angaben für Zertifizierung bzw. Vorab-Prüfung
PHOTOVOLTAIK		
Dachanlagen und Fassadenanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss nach Zuschusskalkulationsschema bis zu einer maximalen Projektverzinsung von 6 % und/oder GS-Förderdarlehen. - PV-Anlagen sollen vorrangig auf Gebäuden und an Fassaden errichtet werden. - Eine Vorab-Prüfung durch GSL ist nicht erforderlich, wenn alle Grenzwerte des jeweils gültigen Zuschusskalkulationsschemas eingehalten werden, der Zuschussbetrag nicht über 20 % der Investitionskosten liegt und die Zuschusssumme einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektbeteiligte / Eigentümer - Standort (Adresse) - vollständiges Zuschusskalkulationsschema
Freiflächenanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss nach Zuschusskalkulationsschema bis zu einer maximalen Projektverzinsung von 6 % und/oder GS-Förderdarlehen. - PV-Freiflächenanlagen sind nur auf bereits versiegelten, entsiegelten oder vorbelasteten Flächen, zumindest aber auf Flächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung förderfähig. Die Anlagen sollen so ausgestaltet, gepflegt und betrieben sein, dass die Einwirkungen auf den Naturhaushalt möglichst gering sind (z.B. extensive Beweidung unter den Modulen). Sie sollen zudem möglichst keinen landschaftsprägenden Charakter haben und es soll eine hohe Akzeptanz erzielt werden (z.B. durch frühzeitige Einbindung örtlicher Naturschutzverbände und der örtlichen Öffentlichkeit). 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - vollständiges Zuschusskalkulationsschema - Angaben zu nebenstehenden Punkten

	<p>Folgende Punkte werden bei der Vorab-Prüfung abgefragt und berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standortbeschaffenheit und vorherige Nutzung der Fläche (Konversionsfläche, landwirtschaftliche Fläche, Schutzgebiet wie z.B. Important Bird Area (IBA), Vogelschutz- oder Naturschutzgebiet, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet; - Auswirkung auf Bodenbeschaffenheit (Grad der Versiegelung, Verdichtung, Verunreinigung der Fläche und Gesamtversiegelungsgrad durch die Anlage); - Bewuchs und Pflege/Beweidung unter den Modulen; - Regenwasserabfluss und Erosion; - Durchlässigkeit für Kleinsäuger und Amphibien; - Einbettung in das Landschaftsbild; - Gewährleistung des Rückbaus; - akzeptanzfördernde Maßnahmen und Stakeholderbeteiligung. 	
<p>WINDKRAFT</p>		
<p>Onshore-Windkraftanlagen: Neubau und Repowering sowie standortspezifische Naturschutz-Auflagen und freiwillige Naturschutz-Maßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für Neubau und Repowering: GS-Zuschuss nach Zuschusskalkulationsschema bis zu einer maximalen Projektverzinsung von 7 % und/oder GS-Förderdarlehen. - Eine Vorab-Prüfung durch GSL ist bei Neuanlagen nicht erforderlich, wenn alle Grenzwerte des jeweils gültigen Zuschusskalkulationsschemas eingehalten werden, der Zuschussbetrag nicht über 5 % der Investitionskosten liegt und die Zuschusssumme einen Betrag von 200.000 € nicht übersteigt. - Bei realisierten geförderten Neuanlagen können für den betreffenden Standort nachträglich auch anteilig Kosten für Windmessungen bezuschusst werden, mit bis zu 30 % der Kosten. - GS-Zuschuss nach Einzelfallprüfung für standortspezifische behördliche Naturschutz-Auflagen und/oder zusätzliche freiwillige Naturschutz-Maßnahmen, die über das gesetzlich vorgeschriebene hinausgehen, z.B. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektbeteiligte / Eigentümer - Standort (Adresse) - vollständiges Zuschusskalkulationsschema

	<p>Artenschutzkonzepte, Fledermausmonitoring oder zeitweilige Abschaltungen für Artenschutz. Zuschusshöhe: bei behördlichen Auflagen bis zu 20 % der Kosten, bei freiwilligen zusätzlichen Maßnahmen bis zu 50 % der Kosten.</p>	
Offshore-Windkraftanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss und/oder GS-Förderdarlehen nach Einzelfallprüfung - Eine Förderung von Offshore-Windkraftanlagen wird nur nach Vorlage einer aussagekräftigen Projektbeschreibung mit Angaben zur Netzanbindung, Umweltprüfungen und Projektbeteiligten geprüft. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - Zuschusskalkulationsschema oder Wirtschaftlichkeitsberechnung - Ergebnisse der UVP und/oder ähnlicher Umweltprüfungen - Angaben zur Netzanbindung
Kleinwindkraftanlagen (bis 100 kW Nennleistung)	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss in Höhe von 30 % der Kosten nach Einzelfallprüfung und/oder GS-Förderdarlehen. - Sinnvolles Standortkonzept muss nachgewiesen werden. - Zu bevorzugen sind Anlagen größer 10 kW in Gewerbegebieten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - Kostenaufstellung /Investitionsrechnung - Standortkonzept mit Begründung eines sinnvollen Einsatzes
BIOMASSE		
Allgemein	<p>Biomasse soll in räumlicher Nähe zur energetischen Nutzung umweltverträglich erzeugt werden und muss in Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden. Hierzu muss ein sinnvolles Wärmenutzungskonzept mit einem Wirkungsgrad nach Stand der Technik existieren (Wärmenutzungsquote mindestens 60%).</p> <p>Der überwiegende (>50%) Anteil des erzeugten Biogases muss zur Erzeugung von Elektrizität eingesetzt werden. Eine Biogaseinspeisung und Nutzung des durchgeleiteten Biogases in KWK ist dem äquivalent.</p>	

	<p>Die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist auszuschließen. Dies ist durch den Labelnehmer sicherzustellen, z.B. durch bestehende Zertifizierungsverfahren.</p> <p>Vor Bewilligung der Förderung von Biomasseprojekten ist dem GSL eine Projektskizze mit den notwendigen Nachweisen vorzulegen.</p>	
<p>Biogasanlagen sowie optional damit verbunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz alternativer Energiepflanzen - Flexibilisierung der Stromerzeugung durch größere BHKW-Leistung - Flexibilisierung der Strom- und Wärmeerzeugung durch größeren Biogasspeicher - Biomethanaufbereitung 	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss nach Zuschusskalkulationsschema bis zu einer maximalen Projektverzinsung von 9 % und/oder GS-Förderdarlehen. - Die Verwertung biogener Reststoffe und Abfälle (anstelle von nachwachsenden Rohstoffen) sowie der Einsatz alternativer Energiepflanzen sind ausdrücklich erwünscht. <p>Verpflichtende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximale Anlagengröße von 2,5 MW bzw. 1.250 m³ Biogas/h darf nicht überschritten werden (nur bei NawaRo und Kofermentationsanlagen mit NawaRo-Anteil über 50 %). - Es darf nicht mehr als 50 % einer Hauptackerfruchtart verwendet werden. - Es dürfen keine NawaRo-Substrate oder Gülle mit einer Transportentfernung (durchschnittliche Tonnenkilometer) über 50 km verwendet werden. - Es dürfen keine biogenen Reststoffe mit einer Transportentfernung (durchschnittliche Tonnenkilometer) über 100 km verwendet werden. - Weitere Punkte, siehe „Allgemein“ <p>Zusätzlich muss sich der Anlagenbetreiber schriftlich verpflichten, die Substratlieferanten dazu anzuhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Glyphosat zu verwenden, - kein Grünland umzubrechen, - den Pestizideinsatz zu reduzieren, - ökologische Vorrangflächen (Blühstreifen, Buntbrachen, Feldlerchenfenster etc.) anzulegen, - keinen Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Mist) zu verwenden, der aus ge- 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - vollständiges Zuschusskalkulationsschema - Anlagengröße - Substrateinsatz, Herkunft der Substrate - durchschnittl. Transportwege der Substrate und Nebenprodukte - Wärmenutzungskonzept - Nachweis, dass keine GVO verwendet werden - Angaben zur Stromerzeugung

	<p>werblicher Tierhaltung ohne eigene Flächen¹ stammt oder von Betrieben, für die ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) erforderlich ist (Massentierhaltung).</p> <p>Bei förderfähigen Biogasanlagen können zusätzlich anteilig gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flexibilisierung durch größere BHKW-Leistung (GS-Zuschuss in Höhe von 20 % der Kosten). - Flexibilisierung durch größeren Biogasspeicher (GS-Zuschuss in Höhe von 20 % der Kosten). - Biomethanaufbereitung (GS-Zuschuss in Höhe von 10 % der Kosten). - Mehrkosten für den Einsatz alternativer Energiepflanzen (GS-Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten). Der Einsatz muss alle zwei Jahre nachgewiesen werden. 	
<p>Biomasseheizkraftwerke</p>	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss nach Zuschusskalkulationsschema bis zu einer maximalen Projektverzinsung von 6 % und/oder GS-Förderdarlehen. - Die unter Biomasse – Allgemein genannten Punkte sind zu berücksichtigen. - Es darf nur Holz aus regionalem Anbau (Umkreis von 100 km) verwendet werden. - Das Holz muss entweder aus Altholz bzw. Industrierestholz (nur gemäß Altholzverordnung, Kategorie A I), Waldrestholz, Schwachholz, Landschaftspflegegrün, Energiepflanzenplantagen (KUP) oder nachhaltigem Anbau stammen (nachgewiesen z.B. durch FSC-Zertifizierung). 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - vollständiges Zuschusskalkulationsschema - Art und Herkunft des Holzes bzw. der Substrate - durchschnittlicher Transportweg - Wärmenutzungskonzept - Nachweis, dass keine GVO verwendet werden - Angaben zur Stromerzeugung

¹ gemäß § 13 EStG - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und § 15 EStG - Einkünfte aus Gewerbebetrieb

BHKWS		
BHKWs mit 100 % Biogas/Biomethan	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss nach Zuschusskalkulationsschema bis zu einer maximalen Projektverzinsung von 6 % und/oder GS-Förderdarlehen. - Biogas/Biomethan muss die Anforderungen an Biogasanlagen erfüllen oder mit dem <i>Grünes Gas</i>-Label zertifiziert sein. - Zudem sind die unter Biomasse – Allgemein genannten Punkte zu berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - vollständiges Zuschusskalkulationsschema - Nachweise zur Biogasqualität entsprechend den Kriterien für Biogasanlagen - Strom- und Wärmenutzungskonzept
BHKWs mit Mischprodukten	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss nach Zuschusskalkulationsschema bis zu einer maximalen Projektverzinsung von 6 % und/oder GS-Förderdarlehen. - Das Gas-Mischprodukt muss mit dem <i>Grünes Gas</i>-Label zertifiziert sein (mind. 10 % Biomethan / max. 90 % Erdgas) oder eine gleichwertige Qualität aufweisen. Ein geeigneter Nachweis ist vorzulegen. - Zudem sind die unter Biomasse – Allgemein genannten Punkte zu berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - Vollständiges Zuschusskalkulationsschema - Nachweis zur Biogasqualität - Strom- und Wärmenutzungskonzept
BHKWs mit Pflanzenöl	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss nach Zuschusskalkulationsschema bis zu einer maximalen Projektverzinsung von 6 % und/oder GS-Förderdarlehen. - Es dürfen nur Öle aus regionalem Anbau (im Regelfall Umkreis von 100 km) verwendet werden. - Zudem sind die unter Biomasse – Allgemein genannten Punkte sind zu berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - vollständiges Zuschusskalkulationsschema - Angaben zur Herkunft des Pflanzenöls, Bezugsverträge - Strom- und Wärmenutzungskonzept

<p>BHKWs mit Holzvergasung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss nach Zuschusskalkulationsschema bis zu einer maximalen Projektverzinsung von 6 % und/oder GS-Förderdarlehen. - Es darf nur Holz aus regionalem Anbau (im Umkreis von 100 km) verwendet werden - Das Holz muss entweder aus Waldrestholz, Schwachholz, Landschaftspflegegrün, Energiepflanzenplantagen (KUP) oder nachhaltigem Anbau stammen (nachgewiesen z.B. durch FSC-Zertifizierung) - Zudem sind die unter Biomasse – Allgemein genannten Punkte sind zu berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - vollständiges Zuschusskalkulationsschema - Angaben zur Holzherkunft und -qualität - Strom- und Wärmenutzungskonzept
<p>Nahwärmenetze</p>	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss nach Einzelfallprüfung und/oder GS-Förderdarlehen. - Im Zusammenhang mit förderfähigen Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerken, BHKWs oder Klärgasanlagen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - Angaben zur förderfähigen Biomasse- oder Klärgasanlage
<p>WASSERKRAFTANLAGEN</p>	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss nach Zuschusskalkulationsschema bis zu einer maximalen Projektverzinsung von 6 % und/oder GS-Förderdarlehen - Eine Förderung der Reaktivierung stillgelegter bzw. Modernisierung bestehender Wasserkraftanlagen ist nur möglich, wenn eine deutliche gewässerökologische Verbesserung nachgewiesen werden kann. Der Neubau von Wasserkraftanlagen in natürlichen Gewässern ist nur in Ausnahmefällen förderfähig und bedarf vorab einer zusätzlichen eingehenden ökologischen Prüfung durch den GSL - Die elektrische Leistung der Anlagen darf 5 MW nicht überschreiten. Eine Förderung kleiner Wasserkraftanlagen < 100 kW erfolgt nicht. <p>Folgende Punkte werden bei der Vorab-Prüfung abgefragt und berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Turbinentyp, - Art und Standort der Anlage - Zustand/Einstufung nach WRLL/Verbauungen des/im Gewässer/s, - Durchgängigkeit der Gewässer, 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze mit Angaben zu den Prüfkriterien - vollständiges Zuschusskalkulationsschema - Angaben zur gewässerökologischen Verbesserung - Pläne und Genehmigungsunterlagen - Komponenten der Gesamtanlage (Turbine, Generator, Fischrechen, Fischtreppe, Rechenreinigungsanlage mit Bypass, etc...)

	<ul style="list-style-type: none"> - Monitoring und Schadensmanagement, - Fischschutzeinrichtungen, - Mindestwasserabfluss, - Ökologische Ausgleichsmaßnahmen, - Management zur Feststoffbewirtschaftung, - Förderfähigkeit nach EEG. 	
TIEFENGEOTHERMIE (zur Stromerzeugung in KWK)	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss und/oder GS-Förderdarlehen nach Einzelfallprüfung 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - Ergebnisse der Voruntersuchungen
KLÄRGASNUTZUNG (zur Stromerzeugung in KWK)	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss und/oder GS-Förderdarlehen nach Einzelfallprüfung 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - vollständiges Zuschusskalkulationsschema

I.c. Zukunftsprojekte, neue Technologien

(vgl. Kriterienkatalog 2015, Ziffer 3.1.4)

Maßnahme	Erläuterung / Einschränkung	Angaben für Zertifizierung bzw. Vorab-Prüfung
Reg. Kombikraftwerke / Virtuelle Kraftwerke / intelligente Vernetzung von EE-Anlagen zur optimierten Strombereitstellung	<ul style="list-style-type: none"> - Bündelung von EEG-Anlagen zu einem leistungsfähigen virtuellen Regelkraftwerk. - Bündelung von Biogasanlagen zur flexiblen Bereitstellung von Ausgleichs- oder Regelenergie bzw. der bedarfsgerechten Strombereitstellung an Endkunden. - GS-Zuschuss für die Steuerungstechnik in Höhe von 50 % der Kosten und/oder GS-Förderdarlehen. - GS-Zuschuss für virtuelles Kraftwerk aus Mini-EE-KWK-Anlagen z.B. in Ho- 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - Angaben zu beteiligten EE-Anlagen

	tels in Höhe von 30 % der Kosten und/oder GS-Förderdarlehen.	
Speichertechnologien, z.B. Einsatz von Batterien (z.B. Lithium-Ionen, Redox-Flow oder NaS) Wasserstoff / Power to Gas	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss in Höhe von 30 % der Kosten bei marktreifen Speichern und in Höhe von 40 % der Kosten bei Prototypen. Bei Prototypen muss ein Monitoring und eine Auswertung erfolgen, die dokumentiert und öffentlich zugänglich gemacht wird. Zusätzlich oder alternativ ist ein GS-Förderdarlehen möglich. - Konzept muss der Bereitstellung von Ausgleichs- oder Regelernergie bzw. der bedarfsgerechten Strombereitstellung an Endkunden dienen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze mit Angaben zur Speicherart und -größe - Konzept der Strombereitstellung
Wärmespeicher in Zusammenhang mit regenerativen KWK-Anlagen <ul style="list-style-type: none"> - mit Phase-Change-Materials (z.B. Latentwärmespeicher oder klassischer Heizungspeicher mit Polymeren statt Wasser); - mit Vakuumisulationspaneelen; - als Saisonspeicher in Nahwärmenetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss in Höhe von 30 % der Kosten und/oder GS-Förderdarlehen. - Nur in Zusammenhang mit regenerativen KWK-Anlagen (z.B. Biogasanlagen, Holz-Heizkraftwerken) oder Regionalkonzepten mit Strom und Wärme aus einer Hand. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze mit Beschreibung des Speicherkonzeptes - Angaben zur reg. KWK-Anlage, - Angaben zum Regionalkonzept oder zum Nahwärmenetz
Einsatz von E-Fahrzeug-Akkus als Speicher	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss nach Einzelfallprüfung und/oder GS-Förderdarlehen. - Konzept muss der Bereitstellung von Ausgleichs- oder Regelernergie dienen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze mit Angaben zum E-Mobilitäts-konzept - Geschätzte generierbare Regelernergie

STEUERUNGSANLAGEN		
Lokale Smart Grids	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss in Höhe von 30 % der Kosten und/oder GS-Förderdarlehen. - Es muss ein deutliches Potenzial zur optimierten Einbindung von EE-Strom in das Netz, zur Reduktion von Lastspitzen, zur Steuerung von Verbrauchsanlagen, zur Stromeinsparung oder zur Bereitstellung von Regelenergie vorhanden sein und bereitgestellt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze mit Angaben zum Potenzial und Gesamtkonzept
Einsatz von Smart Metern mit tageszeitabhängigen/flexiblen Stromtarifen	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss in Höhe von 30 % der Gerätekosten und/oder GS-Förderdarlehen. - Es muss ein deutliches Potenzial zur Reduktion von Lastspitzen, zur Anpassung an das Angebot regenerativen Stroms, zur Stromeinsparung oder zur Bereitstellung von Regelenergie vorhanden sein und bereitgestellt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze mit Angaben zum Potenzial und Gesamtkonzept
Laststeuerung / Demand Side Management/ Gerätesteuerung von Großverbrauchern (z.B. Kühlhäusern) oder beim Endverbraucher nach Stromnetzsignalen (Smart Metering), nach Wind- und Solarprognosen oder zur Erhöhung des Eigenverbrauchs	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss für Mess- und Steuerungsgeräte oder Software in Höhe von 30 % der Kosten und/oder GS-Förderdarlehen. - Es muss ein deutliches Potenzial zur Reduktion von Lastspitzen, zur Anpassung an das Angebot regenerativen Stroms, zur Stromeinsparung oder zur Bereitstellung von Regelenergie vorhanden sein. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze mit Angaben zum Potenzial und Gesamtkonzept
Stabilisierung des Verteilnetzes zur besseren Einbindung von EE (intelligente/regelbare Netzstationen, lokale Blindleistungsanpassung, Lastmanagement)	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss in Höhe von 30 % der Kosten bzw. Mehrkosten gegenüber normalen Netzwartungskosten und/oder GS-Förderdarlehen. - Muss der besseren Einbindung von Strom aus EE-Anlagen in der Nieder- und Mittelspannungsebene dienen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze mit Angaben zur besseren Einbindung von EE-Strom

<p>Elektrotankstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss in Höhe von 30 % der Kosten und/oder GS-Förderdarlehen. - Nur in Kombination mit einer neu errichteten EE-Anlage in räumlichem (gleiche Gemeinde) und zeitlichem Zusammenhang - E-Tankstelle muss mit Grüner Strom-zertifiziertem Ökostrom betrieben werden und dies muss auf der Tankstelle deklariert sein. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kostenaufstellung - Nachweis zum Bezug von Grüner Strom-zertifiziertem Ökostrom - Nachweis zur Deklaration der Tankstelle - Angaben zur EE- Anlage
---------------------------	---	---

I.d. Energieeffizienz- und Umweltverträglichkeitsmaßnahmen

(vgl. Kriterienkatalog 2015, Ziffer 3.1.5)

Maßnahme	Erläuterung / Einschränkung	Angaben für Zertifizierung bzw. Vorab-Prüfung
<p>Energieeffizienzmaßnahmen in der Gebäudetechnik im Bereich Elektrizität z.B. Austausch von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heizungsumwälzpumpen - Klima- und Lüftungsanlagen - Kühlsystemen - Beleuchtung <p>etc.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschüsse in Höhe von 20 % der Kosten - Insgesamt dürfen für Energieeffizienzmaßnahmen maximal 20 % der Fördermittel eingesetzt werden, die einem Labelnehmer pro Jahr zur Verfügung stehen. - Geräte oder Systeme müssen dem jeweils höchstmöglichen Energieeffizienzstandard genügen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - Kostenaufschlüsselung - Nachweis des höchstmöglichen Energieeffizienzstandards
<p>Energieeffizienzmaßnahmen in der Gebäudetechnik im Bereich Elektrizität für Kommunen, die Grüner Strom-zertifizierten Ökostrom beziehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss für Mehrkosten hocheffizienter Heizungspumpen in Höhe von bis zu 100 % der Kosten. - GS-Zuschüsse für andere Energieeffizienzmaßnahmen im Bereich Elektrizität mit dem jeweils höchstmöglichen Energieeffizienzstandard können nach Einzelfallprüfung > 20 % der Kosten betragen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - Aufschlüsselung der (Mehr-)kosten - Nachweis des höchstmöglichen Energieeffizienzstandards

<p>Verbesserung bestehender REG-Anlagen hinsichtlich Umweltverträglichkeit oder Energieeffizienz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschüsse nach Einzelfallprüfung, z.B. Anlage eines Feuchtbiotops zur Versickerung des Regenwasserabflusses von PV-Freiflächenanlagen, Fledermausabschaltalgorithmus, Flächenkompensation für Fledermäuse abseits von WEA-Standorten, Monitoring in Bezug auf größtmöglichen Schutz gefährdeter Arten. - Voraussetzung: es handelt sich um Anlagen, an denen der Labelnehmer selbst oder eine Tochtergesellschaft direkt beteiligt ist oder aus denen er Ökostrom für seine Kunden bezieht. - Instandhaltungsmaßnahmen oder gesetzlich geforderte Maßnahmen können nicht gefördert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - Nachweis zur direkten Beteiligung an oder zur Lieferbeziehung mit der Anlage
--	---	---

I.e. Grünstrom-Direktversorgung

(vgl. Kriterienkatalog 2015, Ziffer 3.1.6)

Maßnahme	Erläuterung / Einschränkung	Angaben für Zertifizierung bzw. Vorab-Prüfung
<p>Integrierte Grünstromvermarktung²</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte Vermarktung von Ökostrom an Endkunden gemäß der sonstigen Direktvermarktung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. - GS-Zuschuss nach Einzelfallprüfung bis maximal 20 % der Fördermittel, die einem Labelnehmer pro Jahr zur Verfügung stehen. - Die förderfähigen Komponenten und deren Förderhöhe werden vom Labelgeber in Einzelfallprüfung konkretisiert und festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - Angaben und Nachweise zu den genannten Voraussetzungen

² GSL orientiert sich bei den Regelungen für die integrierte Grünstromvermarktung aktuell am sogenannten Grünstrommarktmodell, das die Energieanbieter NATURSTROM AG, Greenpeace Energy, Elektrizitätswerke Schönau und Clean Energy Sourcing entwickelt haben. Sollte es nach Inkrafttreten dieses Kriterienkatalogs eine neue Regelung zur direkten Grünstromvermarktung im EEG geben, behält sich GSL vor, seine Kriterien dahingehend anzupassen.

	<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stromlieferung an die Ökostromkunden erfolgt zu einem substantziellen Teil aus EEG-fähigen Anlagen und enthält einen hohen Prozentsatz an fluktuierenden erneuerbaren Energien (mindestens EEG-Durchschnittswerte bezogen auf nicht-privilegierte Letztverbraucher). - Die Direktvermarktung leistet einen Beitrag zur Systemintegration erneuerbarer Energien und ist gegenüber dem EEG-Konto kostenneutral. - Die Fördernotwendigkeit muss vom Labelnehmer plausibel nachgewiesen werden. 	
Lokale Direktvermarktungsmodelle, z.B. Mieterstrommodelle	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte Vermarktung oder Versorgung von Ökostrom an mehrere Endkunden (kein Eigenverbrauch) in direkter räumlicher Nähe. - GS-Zuschuss nach Einzelfallprüfung anteilig für den finanziellen Mehraufwand für Zähler und Messsysteme. - Voraussetzung ist die zeitgleiche Neuerrichtung oder Nachrüstung einer im Rahmen der GS-Zertifizierung bereits geförderten EE-Anlage, die zur Direktversorgung genutzt wird. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - Aufschlüsselung der (Mehr-)kosten - Angaben zur EE-Anlage

I.f. Sonstige Fördermaßnahmen

(vgl. Kriterienkatalog 2015, Ziffer 3.1.7)

Maßnahme	Erläuterung / Einschränkung	Angaben für Zertifizierung bzw. Vorab-Prüfung
Unterstützung von Bürgerenergieprojekten, Bürgergesellschaften und Energiegenossenschaften	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss bis zu 50 % der Beratungs- und Gründungskosten in der Anfangs- und Gründungsphase, z.B. für Notars- und Gerichtsgebühren, Gebühren des Prüfungsverbandes, Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwalt; - GS-Zuschuss bis zu 50 % der Projekt-Vorplanungskosten, z.B. für Siche- 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - Rechnungen über Beratungs-, Gründungs- und Vorplanungskosten - Nachweise über Bürgerschaft-

	<p>– rung von Anlagenstandorten, Kosten für Gutachten und/oder Genehmigungsverfahren, Statikkosten (nur für förderfähige REG-Anlagen nach I.b.)</p> <ul style="list-style-type: none"> – GS-Zuschuss für eingeforderte Bürgschaften (nur für förderfähige REG-Anlagen nach I.b.). Die Höhe der verbürgten Fördergelder muss vorab vom GSL genehmigt worden sein. Der Zuschuss wird erst dann in der Zertifizierung verbucht, wenn die Bürgschaft eingefordert und ausbezahlt wurde. – Zinsfreie Darlehen zur Projektfinanzierung, die innerhalb von 3 Jahren in den internen Förderfonds des Labelnehmers zurückgeführt werden müssen (nur für förderfähige REG-Anlagen nach I.b.). <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es handelt sich um eine Organisationsform, an der mehr als 50 Prozent der Stimmrechtsanteile <ul style="list-style-type: none"> a. von mindestens sieben natürlichen Personen, die ihren 1. Wohnsitz im Landkreis der Standortgemeinde oder in einer benachbarten Gebietskörperschaft haben, oder b. von einer oder mehreren eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsanteile mehrheitlich bei natürlichen Personen liegen – gehalten werden und die ihren Sitz im Einzugsgebiet der Standortgemeinde oder im regionalen Umfeld hat. Für die Minderheitenanteile gelten keine Einschränkungen. – Erklärtes Ziel der geförderten Genossenschaft/Gesellschaft muss sein, ein förderfähiges Projekt nach den Kriterien des Grüner Strom-Labels zu errichten. – Die Fördernotwendigkeit muss plausibel begründet werden. 	<p>ten und deren Auszahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei anlagenbezogener Fördermittelverwendung: Nachweise dass es sich um eine förderfähige Anlage nach I.b. handelt – Nachweise zur Erfüllung der genannten Voraussetzungen
<p>Informations- und Bildungsveranstaltungen im Bereich Energiewende und Energieeffizienz</p>	<ul style="list-style-type: none"> – GS-Zuschuss nach Einzelfallprüfung für die Durchführung von nicht kostendeckenden Informations- und Bildungsveranstaltungen im Bereich Energiewende und Energieeffizienz. – Die Veranstaltung muss in eine sinnvolle Gesamtstrategie eingebunden sein und den Dialog verschiedener Akteure vor Ort fördern. 	<ul style="list-style-type: none"> – Projektskizze – Kostenaufschlüsselung – Gesamtstrategie und Zielgruppe/Akteure

	<ul style="list-style-type: none"> - Förderfähig sind nur Sach- und Referentenkosten. - Personalkosten (inklusive Reise- und Übernachtungskosten) sind nicht förderfähig. 	
Infomaterial für energiepädagogische Begleitmaßnahmen (z.B. Printprodukte, Infotafeln)	Förderfähig im Zusammenhang mit der Förderung einer EE-Anlage bis maximal 50 % der Kosten und max. 5.000 € jährlich in Form eines GS-Zuschusses.	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu Art und Kosten der pädagogischen Begleitmaßnahme - Angaben zur EE-Anlage
Material für Bildungsarbeit	Förderung von Material für Schulungs- und Ausbildungszwecke im Bereich Erneuerbarer Energien bis maximal 50 % der Kosten und max. 5.000 € jährlich in Form eines GS-Zuschusses.	<ul style="list-style-type: none"> - Kostenaufschlüsselung - Angaben zum Ausbildungskonzept
Displays für PV-Anlagen und andere EE-Anlagen nach Ziffer I.b.	<ul style="list-style-type: none"> - Förderfähig über Zuschusskalkulationsschema im Zusammenhang mit der Förderung einer EE-Anlage an besonders öffentlichkeitswirksamen Standorten - Bei PV: nur wenn kein Zuschuss über das BAFA gewährt werden kann. 	<ul style="list-style-type: none"> - Zuschusskalkulationsschema - Bei PV: Erklärung, dass BAFA-Zuschussmöglichkeit geprüft wurde
Zuschüsse für Kleinstprojekte	<ul style="list-style-type: none"> - Für Zuschüsse an karitative Einrichtungen, Bildungseinrichtungen (Kitas, Schulen), Kirchen, Genossenschaften etc. für Kleinstprojekte (max. 1.000 € pro Projekt) im Bereich erneuerbare Energien können bis insgesamt max. 1% der Fördermitteleinnahmen pro Jahr verwendet werden. - Diese Mittelverwendung kann ohne vorherige Zustimmung durch GSL erfolgen. Allerdings stehen die Investitionen solange unter Vorbehalt, bis sie im Rahmen der Zertifizierung vom GSL geprüft und freigegeben wurden. GSL behält sich damit vor, Zuschüsse, die nach seiner Sicht nicht mit diesem Punkt gemeint/abgedeckt sind, im Nachhinein nicht anzuerkennen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Tabellarische Aufschlüsselung der geförderten Kleinstprojekte

I.g. Entwicklungszusammenarbeit

(vgl. Kriterienkatalog 2015, Ziffer 3.1.8)

Maßnahme	Erläuterung / Einschränkung	Angaben für Zertifizierung bzw. Vorab-Prüfung
Allgemeines	<p>Förderprojekte sollen vorrangig in Deutschland realisiert werden. Förderfähig sind jedoch auch einzelne Projekte außerhalb der EU in Schwellen- und Entwicklungsländern, sofern sie nach eingehender Prüfung durch den GSL positiv bewertet werden.</p> <p>Die Durchführung muss in Zusammenhang mit einem erfahrenen und verlässlichen Projektpartner vor Ort erfolgen (z.B. GIZ, Andheri-Hilfe, einheimische Kooperativen), der die Projektumsetzung und -steuerung übernimmt.</p> <p>Jeweils relevante vorhandene gesetzliche Regelungen des Standort-Landes sind einzuhalten.</p> <p>Der Projektträger soll zuvor prüfen, ob für die Maßnahmen öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden können.</p> <p>Die Projekte sollen dazu dienen, eine EE-Grundversorgung der breiten Bevölkerung voranzubringen. Sie sollen Pilotcharakter und Multiplikatorwirkung haben (innovativ, Technologietransfer, öffentlichkeitswirksam) sowie Impulse für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen vor Ort geben. Die Projekte sollen die Anforderungen an das Capacity Development vor Ort berücksichtigen und in ein angepasstes örtliches Konzept eingebunden sein.</p>	<p>Projektskizze mit Angaben u.a. zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektpartner / Projektbeteiligte bezgl. Referenzen / Kompetenz - Land und Standort - Nachweis der fehlenden Wirtschaftlichkeit - Angaben zu öffentlichen Mitteln / sonstigen Fördermitteln - Konzept zum nachhaltigen Betrieb der Anlagen (Wartung, Service u.a.) - Angaben zum Capacity Development
Regenerative Stromerzeugungsanlagen – oder Kleinstsysteme (z.B. Solarlampen, Solarkocher, Solarladegeräte)	<ul style="list-style-type: none"> - GS-Zuschuss maximal bis 100 % der Kosten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze mit Angaben zur EE-Anlage bzw. zum Kleinstsystem (Typ, Leistung, erwarteter Ertrag, Einsatzbereich usw.) - Kostenaufschlüsselung

<p>Machbarkeitsstudien</p>	<p>Förderfähig ist ausschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung von Energiekonzepten, die die Machbarkeit einer regenerativen Stromversorgung darstellen und Impulse für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen vor Ort geben; - Maßnahmen, die die Einführung von EE-Anlagen unter standortspezifischen Bedingungen fördern - GS-Zuschuss bis max. 90 % der Kosten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - Kostenaufschlüsselung
<p>Ausbildungsförderung im Bereich erneuerbare Energien</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung von Material, EE-Anlagen oder Anlagenbestandteilen zu Schulungs- und Ausbildungszwecken - GS-Zuschuss bis max. 90 % der Kosten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - Kostenaufschlüsselung - Erläuterung der Bildungsmaßnahme - Teilnehmende Personen
<p>Energieeffizienzmaßnahmen (im Bereich Elektrizität)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zusammenhang mit dem Einsatz von EE-Anlagen - Geräte oder Systeme müssen dem jeweils höchstmöglichen Energieeffizienzstandard genügen. - GS-Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - Kostenaufschlüsselung - Angaben zur Effizienzmaßnahme
<p>Energieeffiziente Geräte/Ausstattung (z.B. Sparlampen, solarbetriebene oder effiziente Kühlschränke, Pumpen etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - im Zusammenhang mit dem Einsatz von EE-Anlagen, - Geräte/Ausstattung müssen dem höchstmöglichen Energieeffizienzstandard genügen - GS-Zuschuss bis max. 90 % der Kosten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektskizze - Angaben zum Gerät/zur Ausstattung - Angaben zum Energieeffizienzstandard - Kostenaufschlüsselung

II. INVESTITIONSOPTIONEN

(vgl. Kriterienkatalog 2015, Ziffer 3.2 ff)

II.a. Allgemeines

Prinzipiell förderfähig sind neue Anlagen und sonstige Maßnahmen nach den in Ziff. I festgelegten Kriterien. Die Förderung kann erfolgen als:

- Grüner Strom-Zuschuss (GS-Zuschuss) gemäß Ziffer II.b: Investitionsbeitrag für eigene Projekte oder verlorener Investitionszuschuss für Projekte Dritter, der einmalig im Jahr der Inbetriebnahme (Barwert) erfolgt;
- Grüner Strom-Förderdarlehen (GS-Förderdarlehen) gemäß Ziffer II.c.: Darlehen für eigene wirtschaftliche Anlagen oder Darlehen an Fremdbetreiber wirtschaftlicher Anlagen, jeweils mit Rückführung des Betrages und der Zinsen innerhalb von 10 Jahren in den jeweiligen internen Förderfonds des Labelnehmers;
- Übertragung von Fördermitteln an den Fonds des Grüner Strom Label e.V. (GSL-Fonds) gemäß Ziffer II.d.

Abweichungen von den Regelungen in Ziffer II.b. und II.c. sind in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Zustimmung durch GSL möglich. Weitere Finanzierungskonzepte sind in Absprache mit der GSL-Geschäftsstelle möglich.

GS-Zuschuss und GS-Förderdarlehen können miteinander kombiniert werden.

Der Labelnehmer ist für alle Finanzierungsgeschäfte selbst verantwortlich. Mit der Genehmigung der Mittelverwendung durch GSL oder entsprechend der genannten Möglichkeiten wird keinerlei Haftung übernommen.

GS-Zuschüsse sollen vorrangig in Neuanlagen fließen, die vom Anbieter selbst oder von gemeinnützigen Organisationen, öffentlichen und karitativen Einrichtungen sowie Bürgerbetreibergesellschaften und Genossenschaften errichtet und betrieben werden. Dritte, die Zuschüsse oder Förderdarlehen erhalten, sollen selbst auch hochwertigen Ökostrom beziehen. Zuschüsse an Privatpersonen müssen in einem transparenten Verfahren vergeben werden.

Bei der Weiterreichung von Fördermitteln an Projekte Dritter – unabhängig davon, ob diese Projekte einen GS-Zuschuss oder ein GS-Förderdarlehen erhalten – muss stets über eine vertragliche Bindung sichergestellt werden, dass die Fördermittel gemäß den Grüner Strom-Kriterien zweckbestimmt für konkrete förderfähige Projekte verwendet und ggf. zurückgezahlt werden und dass die für die Zertifizierung erforderlichen Daten und Nachweise zeitgerecht von den Drittgemeinschaften zur Verfügung gestellt werden.

Bei größeren Projekten mit Dritten empfiehlt es sich, die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Labelnehmer und dem Dritten/der Drittgemeinschaft dem GSL vorab zur Prüfung vorzulegen. Andernfalls steht die Investition bis zu einer Freigabe im Rahmen der Zertifizierung unter Vorbehalt.

Sind Dritte Fördermittelempfänger, müssen sie im Rahmen der Vorab-Prüfung und Zertifizierung angegeben und benannt werden.

Im Rahmen der Zertifizierung darf immer nur der tatsächlich für das Projekt verwendete Betrag angegeben werden, selbst wenn ein höherer Zuschussbetrag im Rahmen einer Vorab-Prüfung freigegeben wurde.

II.b. Grüner Strom-Zuschüsse (GS-Zuschüsse)

(vgl. Kriterienkatalog 2015, Ziffern 3.2.1. und 3.2.2)

GS-Zuschuss: Investitionsbeitrag für eigene Projekte oder verlorener Investitionszuschuss für Projekte Dritter, der einmalig im Jahr der Inbetriebnahme (Barwert) erfolgt.

GS-Zuschüsse können vom Labelnehmer nur dann verwendet werden,

- a) wenn das Geld tatsächlich in Form eines verlorenen Zuschusses ohne jedweden Anspruch auf Rendite/Rückfluss für den Labelnehmer an Dritte überwiesen wird oder
- b) wenn das Geld als „Investitionsbeitrag“ für 100 % eigene Projekte verwendet wird oder wenn ein Teileigentum an einem zuschussfähigen Projekt erworben wird. In diesem Fall kann der zuvor für das Projekt ermittelte Zuschuss anteilig für das Teileigentum als „Investitionsbeitrag“ verwendet werden. Der restliche Zuschuss kann nur dann geltend gemacht werden, wenn er an die sonstigen Teileigentümer des Projektes anteilig als verlorener Zuschuss ausbezahlt wird im Sinne von a). Wenn es sich um eine reine Geldanlage/Finanzbeteiligung mit festen Zinssätzen handelt, dann kann kein GS-Zuschuss geltend gemacht werden, sondern nur das GS-Förderdarlehen genutzt werden.

GS-Zuschüsse sind unter Berücksichtigung der Stromeinspeisevergütung nach EEG bzw. KWKG oder sonstiger Einnahmen auf die zum Erreichen einer akzeptablen Wirtschaftlichkeit notwendige Höhe zu begrenzen. Dies muss auf Anforderung durch das vom GSL bereitgestellte jeweilige Zuschusskalkulationsschema oder nach Absprache durch eine vergleichbare Wirtschaftlichkeitsberechnung plausibel belegt werden.

Im Rahmen der Zuschussberechnung sind bei regenerativen Stromerzeugungsanlagen je nach Anlagentyp die in Ziffer I.b definierten maximal zulässigen Projektverzinsungen anzuwenden. Die Zuschussberechnung erfolgt über das vom GSL bereitgestellte Zuschusskalkulationsschema, aus welchem sich nach Eingabe der erforderlichen Daten ggf. ein Defizit gegenüber der zulässigen Projektverzinsung ergibt, das bei Einhaltung der Regelungen des Zuschusskalkulationsschemas und ggf. sonstiger Zusatzbestimmungen durch einen GS-Zuschuss aus dem jeweiligen Fördertopf des Labelnehmers gedeckt werden kann.

Im Zuschusskalkulationsschema sind jeweils die Netto-Beträge der Kosten einzutragen. Sollten sich die in das Zuschusskalkulationsschema eingetragenen Daten bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage geändert haben, muss das Schema aktualisiert und neu eingereicht werden. Bei realisierten Projekten dürfen die beim Labelnehmer erbrachten und nachweisbaren Planungsleistungen im Zuschusskalkulationsschema berücksichtigt werden (angelehnt an HOAI). Die Planungskosten dürfen 10 % der Investitionssumme nicht übersteigen.

GS-Zuschüsse für alle anderen Fördermöglichkeiten aus Ziffer I erfolgen entweder nach Einzelfallprüfung oder über maßnahmenspezifische pauschale Sätze, die bei Erfüllung definierter Rahmenbedingungen geltend gemacht werden dürfen.

Um eine Überförderung zu vermeiden, werden zulässige Projektverzinsungen und pauschale Zuschüsse vom GSL mindestens alle zwei Jahre geprüft und bei Bedarf angepasst.

Im Regelfall erfolgen GS-Zuschüsse einmalig im Jahr der Inbetriebnahme (Barwert).

Werden bezuschusste Projekte der Labelnehmer an Dritte verpachtet, so muss die Pacht entsprechend reduziert werden (der Zuschuss reduziert die Investitionskosten; die Pacht wird anhand der reduzierten Investitionskosten kalkuliert).

II.c. Grüner Strom-Förderdarlehen (GS-Förderdarlehen)

(vgl. Kriterienkatalog 2015, Ziffer 3.2.1)

GS-Förderdarlehen: Mittelverwendung für eigene wirtschaftliche Anlagen oder Darlehen an Fremdbetreiber wirtschaftlicher Anlagen.

GS-Förderdarlehen können vom Labelnehmer verwendet werden wenn,

- Projekte im Sinne von Ziffer II.b. ausreichend wirtschaftlich sind und keinen GS-Zuschuss erhalten,
- Projekte über den GS-Zuschuss hinaus aus den Fördermitteln finanziert werden sollen (Kombination GS-Zuschuss mit GS-Förderdarlehen).

GS-Förderdarlehen müssen innerhalb von zehn Jahren in den Förderfonds des Labelnehmers zurückgeführt werden (Zins und Tilgung). Die zurückgeführten Beträge müssen bis zum Ende des zweiten darauf folgenden Jahres erneut gemäß des jeweils gültigen Kriterienkatalogs des Grüner Strom-Labels verwendet werden.

Der Zinssatz orientiert sich an den Zinssätzen des KfW-Programms „Erneuerbare Energien – Programmteil Standard“ und wird bei Bedarf halbjährlich angepasst. Der jeweilige Zinssatz wird vom GSL bekannt gegeben. Nach derzeitigem Stand beträgt der Zinssatz 2,65 %³. Stichtag für den Zinssatz eines Förderdarlehens ist der Tag der Ausbuchung aus dem jeweiligen Förderfonds des Labelnehmers bzw. bei Förderdarlehen an Dritte der Tag der Unterzeichnung des Darlehensvertrages. Der Zinssatz bleibt über die komplette Darlehensdauer stabil.

Vergibt der Labelnehmer an einen Dritten real ein (Förder-)Darlehen, so kann dafür kein GS-Zuschuss nach II.b geltend gemacht werden. Es kann in diesem Fall nur das GS-Förderdarlehen genutzt werden.

II.d. GSL-Fonds

(vgl. Kriterienkatalog 2015, Ziffer 3.2.1)

Auf Antrag können Labelnehmer ihre gemäß Kriterienkatalog, Ziffer 2.2 festgelegten Förderbeträge an den zentralen Fonds des Grüner Strom Label e.V. übertragen (GSL-Fonds). Diese Förderbeträge werden vom GSL im Namen und für Rechnung des Labelnehmers zweckgebunden vereinnahmt und zeitnah weitergeleitet an förderfähige Projekte im Sinne des jeweils gültigen Kriterienkatalogs des Grüner Strom-Labels.

Labelnehmer, die vor dem 1.1.2015 eine Labelvereinbarung mit dem GSL abgeschlossen haben, können von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn sie vorab eine Zusatzvereinbarung mit dem GSL abschließen.

Die Vereinnahmung und Weiterleitung von Förderbeträgen im Rahmen des GSL-Fonds wird von unabhängiger Seite testiert gemäß Kriterienkatalog, Ziffer 4.2. Über die Verwendung ihrer übertragenen Förderbeträge sind die betreffenden Labelnehmern zu informieren. Über die geförderten Maßnahmen ist öffentlich und transparent zu berichten gemäß Kriterienkatalog, Ziffer 4.3.

III. OPTIONALE STROMLIEFEREIGENSCHAFTEN

(vgl. Kriterienkatalog 2015, Ziffer 2.4)

III.a. Allgemeines

Nach Kriterienkatalog, Ziffer 2.4, können ergänzend zur Stromlieferung aus erneuerbaren Energien auf Antrag des Labelnehmers optional damit verbundene Eigenschaften testiert werden. Solche ergänzenden Testierungen müssen vom Labelnehmer vorab über ein vom GSL bereitgestelltes Formblatt beantragt werden.

Geeignete Nachweise für die Erfüllung einer oder mehrerer der in den Ziffern III.b bis III.e definierten Eigenschaften müssen vom Labelnehmer erbracht werden. Etwaige damit einhergehende Zusatzkos-

³ Entspricht aktuell dem KfW-Programm Erneuerbare Energien – Programmteil „Standard“ 10/2/10, Preisklasse C.

ten im Rahmen der Zertifizierung müssen vom Labelgeber vorab bekanntgegeben und vom Labelnehmer getragen werden.

Bei zusammengesetzten Produkten muss im Rahmen der Produktkommunikation die optional testierte Stromliefereigenschaft mit einer Prozentzahl angegeben werden.

III.b. Belieferung der Kunden aus deutschen Kraftwerken

Die Belieferung der Kunden im zertifizierten Produkt erfolgt zu einem definierten Prozentsatz aus deutschen Kraftwerken.

III.c. Belieferung der Kunden aus regionalen Kraftwerken

Die Belieferung der Kunden im zertifizierten Produkt erfolgt zu einem definierten Prozentsatz aus regionalen Kraftwerken.

Die Region wird von jedem Labelnehmer eigenständig definiert, die Abgrenzung der Region muss aber aus Sicht des Verbrauchers klar und eindeutig nachvollziehbar sein. Dies kann durch politisch administrative Grenzen (Landkreise, Regierungsbezirke, Bundesländer) oder einen km-Radius um einen zu definierenden Ort erfolgen. Die Region muss kleiner als die Bundesrepublik Deutschland sein, sie kann jedoch Staats- oder Ländergrenzen überschreiten. Mindestens ein Teil der definierten Region muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

Der Grüner Strom Label e. V. entscheidet grundsätzlich über die Verwendung der eingereichten Regionendefinitionen. Dies gilt insbesondere bei der Definition von Naturräumen, um einheitliche Abgrenzungen sicherzustellen. Jede verwendete Regionendefinition wird auf der Internetseite des Grüner Strom Label e. V. veröffentlicht und muss auch auf der Internetseite des jeweiligen Labelnehmers veröffentlicht werden.⁴

III.d. Belieferung der Kunden aus eigenen Anlagen des Labelnehmers

Die Belieferung der Kunden im zertifizierten Produkt erfolgt zu einem definierten Prozentsatz aus eigenen Anlagen des Labelnehmers oder aus Anlagen, an denen der Labelnehmer selbst oder eine Tochtergesellschaft direkt beteiligt ist.

III.e. Belieferung der Kunden durch Direktvermarktung aus EEG-fähigen Anlagen gemäß I.e

Die Belieferung der Kunden im zertifizierten Produkt erfolgt gemäß der Integrierten Grünstromvermarktung nach Ziffer I.e., d.h. sie stammt zu einem substantziellen Teil aus EEG-fähigen Anlagen und enthält einen hohen Prozentsatz an fluktuierenden erneuerbaren Energien. GSL entscheidet grundsätzlich in Einzelfallprüfung, ob die in Ziffer I.e. genannten Voraussetzungen als erfüllt gelten.

Stand: 1.1.2015

⁴ Diese Definition von Regionalität orientiert sich an den Kriterien des Regionalfensters, www.regionalfenster.de